



lehrer nrw - Verband für den Sekundarbereich · Graf-Adolf-Straße 84 · 40210 Düsseldorf

Landtag Nordrhein-Westfalen
Ausschussassistentin
Postfach 101143
40002 Düsseldorf

LANDTAG
NORDRHEIN-WESTFALEN
16. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME
16/3367

A15, A10

lehrer nrw

Verband für den Sekundarbereich

Vorsitzende: Brigitte Balbach

Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf

Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72

Web: lehrernrw.de

Mail: info@lehrernrw.de

Datum: 3. Februar 2016
Unser Zeichen: Balbach / KB

**„Gesetz zur Änderung des Lehrerausbildungsgesetzes“
Gesetzentwurf der Landesregierung, Drucksache 16/9887**

**Anhörung von Sachverständigen des Ausschusses für Schule und
Weiterbildung und des Ausschusses für Innovation, Wissenschaft und
Forschung am 17. Februar 2016**

Sehr geehrter Herr Große Brömer,
sehr geehrter Herr Klocke,
sehr geehrte Damen und Herren,

für Ihr Schreiben vom 11. Dezember 2015 dankt Ihnen Frau Balbach herzlich und hat mich gebeten, Ihnen zur Vorbereitung der Anhörung von Sachverständigen am 17. Februar 2016 unsere Stellungnahme zuzuleiten.

A Lehrerausbildungsgesetz

I Vorbemerkungen

Begründet werden die Änderungen des Lehrerausbildungsgesetzes mit der langfristigen Entwicklung hin zur inklusiv arbeitenden Schule, der Weiterentwicklung der Schulstruktur durch Einführung der Sekundarschule, der steigenden Bedeutung der Ganztagsausrichtung und der zukünftigen Arbeit in multiprofessionellen Teams.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Deutlich wird aber, dass die (Aus-) Bildung nicht auf Dauer angelegt ist, herangezogene Untersuchungsergebnisse nicht auf einem wissenschaftlich hinreichenden Erfahrungszeitraum basieren und einige Änderungen erkennbar der Tagesaktualität geschuldet sind.

Dafür wird die Empirie, was höchst fragwürdig ist, durch Augenblickseingebungen ersetzt. Zudem werden die Beteiligten durch die ständigen Neuerungen zukünftig noch weiter verunsichert.

Die Auswirkungen der grundlegenden Änderungen von 2009 und 2011 finden sich in dem vorgelegten Gesetzentwurf nicht wieder bzw. wurden nicht hinreichend verarbeitet. Hinzu kommt, dass die meisten deutschen Universitäten die neuen Masterstudiengänge planmäßig erst seit dem Wintersemester 2014/15 (!) anbieten.

Laut Beschluss der Ständigen Konferenz der Kultusminister vom 16.12.2004 idF vom 12.06.2014 „Standards für die Lehrerbildung: Bildungswissenschaften“ sind Lehrerinnen und Lehrer „Fachleute für das Lehren und Lernen. Ihre Kernaufgabe ist die gezielte und nach wissenschaftlichen Erkenntnissen“ (nicht nach einer wissenschaftlichen Erkenntnis) „gestaltete Planung, Organisation und Reflexion von Lehr- und Lernprozessen sowie ihre individuelle Bewertung und systematische Evaluation. Die berufliche Qualität von Lehrkräften entscheidet sich an der Qualität ihres Unterrichts“.

Weiter führt die 346. KMK aus, dass sich Lehrerinnen und Lehrer bewusst sind, „dass die Erziehungsaufgabe in der Schule eng mit dem Unterricht und dem Schulleben verknüpft ist“, sich „Erziehung und Unterricht vor allem an fachlichen Inhalten“ vollzieht und Bildung und Erziehung der erste inhaltliche Schwerpunkt in der Ausbildung ist. Lehrerinnen und Lehrer „verknüpfen fachwissenschaftliche und fachdidaktische Elemente und planen und gestalten Unterricht auch unter Berücksichtigung der Leistungsheterogenität“.

NRW übernimmt zwar die Beschlüsse der KMK, setzt aber andere Schwerpunkte. Die Lehrerausbildung wird unter dem Gesichtspunkt der Utilität (s. das langsame Verschwinden des Lateinischen) und des Fachstudiums „light“ gesehen. Es ist eine Reduzierung der fachwissenschaftlichen Anteile in der Lehrerausbildung zu verzeichnen. Wo aber Fachlichkeit und Fachwissen nicht gefragt sind, ist man auf dem besten Weg, im Ländervergleich einen „Abstiegsplatz“ zu belegen.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Belbach

Kosten

Durch das neue Eignungs- und Orientierungspraktikum entfällt das bisherige Eignungspraktikum. Der eintretende „Entlastungseffekt“ für die Schulen besteht darin, dass ein Minderbedarf von 220 Lehrerstellen für zusätzliche 220 Stellen bei den Fachleiter/innen verwendet wird.

Diese haushaltskonforme Neuregelung ist ein Nullsummenspiel, das den zukünftigen Belastungen der Schulen ebensowenig gerecht wird wie den notwendigen Verbesserungen bei den Fachleiterinnen und Fachleitern. Vergleichbare Ausbildungsstrukturen in allen Lehrämtern lassen sich so schon gar nicht erreichen.

Finanzielle Auswirkungen

Für die Studierenden entstehen Kosten bei der Beantragung des erweiterten Führungszeugnisses vor dem Zugang zum Praxissemester an Schulen. Wenn diese Neuerung vom Land gewollt ist, sollte es auch die Kosten tragen.

II Einzelanmerkungen zum LABG

§ 1 Abs. 1 LABG

lehrer nrw bezweifelt, dass das Land und die Hochschulen den Anspruch erfüllen und eine Lehrerausbildung gewährleisten können, die an den pädagogischen Herausforderungen der Zukunft ausgerichtet ist und die Bedürfnisse der Schulen berücksichtigt. Dazu müsste zunächst die Frage nach den realen, nicht den ideologischen Herausforderungen der Zukunft beantwortet werden. Geht es um echte Bildungsbedürfnisse der Heranwachsenden oder nicht doch um funktionierende Systeme und stets weitere Reformen um der Reform willen? Das Zurückdrängen des Fachlichen bereitet *lehrer nrw* in diesem Zusammenhang große Sorge.

§ 2 Abs. 2 LABG

Aus der Befähigung zur individuellen Förderung von Schülerinnen und Schülern und zum Umgang mit Heterogenität soll zukünftig die Befähigung zu einem professionellen Umgang mit Vielfalt insbesondere mit Blick auf ein inklusives Schulsystem sowie die Befähigung zur Kooperation mit anderen Berufsgruppen und Einrichtungen werden. Die Ausbildung soll die Befähigung schaffen und die

lehrer nrw

Bereitschaft stärken, die individuellen Potentiale und Fähigkeiten aller Schülerinnen und Schüler zu erkennen, zu fördern und zu entwickeln.

Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72

Web: lehrernrw.de
info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Hier steht allein das inklusive Schulsystem im Zentrum. Die unterschiedlichen Lernvoraussetzungen werden bestimmt durch die ethnische und soziale Herkunft, Geschlecht, Behinderung, Religion, Weltanschauung, sexuelle Identität.

lehrer nrw kritisiert, dass Begabung, Fleiß und Leistungsbereitschaft nicht in den Blick genommen werden, das Lehren und Erziehen zurücktritt und fern der schulischen Realität die Existenz lernunwilliger Schülerinnen und Schüler negiert wird:

Reale Möglichkeiten und ideelle Ansprüche klaffen hier unüberbrückbar auseinander. Statt eines eindeutig formulierten Gesetzestextes findet sich nur eine phrasenhafte Abhandlung.

§ 2 Abs. 3 LABG

Dass zukünftig nur bloße Kenntnisse der deutschen Sprache vorausgesetzt werden sollen, hält *lehrer nrw* für sehr bedenklich. Zu fordern ist zwingend die **Beherrschung** der deutschen Sprache, zumal vor dem Hintergrund der sich verschärfenden Problematik mit zunehmenden Migrantenzahlen und der Vereinbarkeit mit vorrangigem Gemeinschaftsrecht.

§ 5 Abs. 1 LABG

Die Dauer des Vorbereitungsdienstes beträgt uneingeschränkt 18 Monate. Über die Qualität angesichts der Verkürzung von 24 auf 18 Monate seit 2011 wird nicht diskutiert. *lehrer nrw* hält die Verkürzung auch weiterhin für nicht praxismgerecht. Die Ergebnisse erster Befragungen unter den Anwärtern liegen seit Ende 2013 vor, die befürchteten Qualitätsverluste sollen demnach zwar nicht eingetreten sein. Langzeitstudien werden allerdings gar nicht erst abgewartet. Es wirkt befremdlich, dass im verkürzten Vorbereitungsdienst zudem vielfältige und neue Aufgaben hinzukommen und es trotz der Verkürzung unverändert bei der Anzahl der auf 24 Monate festgelegten Unterrichtsbesuche bleibt. Das ist eine deutliche Mehrbelastung für Ausbilder und Auszubildende.

§ 7 Abs. 3 LABG

Die Erlassregelung des MSW NRW zu Ausgestaltung, Dauer und Durchführung des Vorbereitungsdienstes wird zukünftig auch bestimmt durch die Gewinnung von Lehrkräften und den Einsatz von Lehrkräften als Seminarausbilderinnen und Seminarausbilder einschließlich der Gewährung von Anrechnungsstunden – also von den zur Verfügung stehenden Finanzen.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

lehrer nrw hält dies nicht für sachangemessen. Bildung muss ein Schwerpunkt auf der Agenda jeder Landesregierung sein und darf nicht abhängig von der Haushaltslage gemacht werden.

§ 11 Abs. 5 LABG

Die bisher gewährte Chance im Masterstudium zur Profilbildung für Hauptschulen und Realschulen (entsprechend dem Angebot der Hochschule) soll beseitigt werden, solche Differenzierungen stünden laut Begründung auch nicht in Einklang mit den Entwicklungen in der Schulgesetzgebung seit 2009. *lehrer nrw* mahnt, dass der Weg in die Einheitsschule hier bereits vorgezeichnet ist.

Für das Lehramt an Berufskollegs gilt die Verknüpfung des Studiums einer beruflichen Fachrichtung mit dem eines allgemeinen Unterrichtsfaches als Kernprofil, aber auch eine Kombination aus zwei beruflichen Fachrichtungen ist möglich. Auf die Möglichkeit, zwei allgemeinbildende Fächer zu kombinieren, wird verzichtet, da der Bedarf durch das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen abgedeckt werden kann – auch dies erscheint bei kritischer Würdigung ganz offenbar als weiterer Schritt zur Vereinheitlichung.

Dass zur Erprobung neuer Formen der sonderpädagogischen Qualifikation an einer ausgewählten Hochschule ein zeitlich befristeter Modellversuch durchgeführt werden kann, begrüßt *lehrer nrw*. Der Erwerb sonderpädagogischer Kompetenzen in der Primarstufe ist wertvoll. Er zahlt sich für die Studierenden aber nicht aus, wenn damit keine volle Befähigung für das Lehramt für sonderpädagogische Förderung vorgesehen ist.

§ 11 Abs. 10 LABG

lehrer nrw begrüßt den neu einzufügenden § 11 Abs. 10 LABG: Gerade im praktischen Sprachgebrauch liegt der Wert einer fundierten Ausbildung im Studium moderner Fremdsprachen.

§ 12 LABG

Die schulpraktischen Ausbildungselemente werden gebündelt in einem Eignungs- und Orientierungspraktikum (mindestens 25 Praktikumstage möglichst innerhalb von 5 Wochen).



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Der frühere Zeitpunkt der Eignungsreflexion bereits im Bachelorstudium wird so verbindlich und soll zu einer Entlastung der Schulen führen. Aus unserer Sicht ist dies ein realistisches Ziel gegenüber der bisherigen Praxis von Eignungspraktikum, Orientierungspraktikum, Berufsfeldpraktikum, Studierende eines Praxissemesters bis hin zum Lehramtsanwärter.

Das Berufsfeldpraktikum sollte jedoch nicht nur in der Regel, sondern stets außerschulisch abgeleistet werden, um Einblicke in außerschulische Einrichtungen zu gewinnen und ggf. auch andere berufliche Perspektiven zu eröffnen.

§§ 19, 20 Abs. 4 LABG

Das Altlehramt darf im Bereich der Sekundarstufe keine breiteren Einsatzmöglichkeiten eröffnen als die auf die Sekundarstufe I bezogenen Lehramtsbefähigungen. *lehrer nrw* begrüßt jedoch, dass Studierenden nach altem Recht ein längerer Abschluss ermöglicht wird.

B Lehramtszugangsverordnung (Anlage 1)

I Vorbemerkung

lehrer nrw warnt davor, dass die Universitäten organisatorisch immer mehr zu höheren Berufsschulen werden. Damit geht eine starke Verschulung des Studiums einher, die die Persönlichkeitsentwicklung des Studierenden zu kurz kommen lässt. Das persönliche Studium einer individuell beliebten „Sparte“ ist nicht mehr möglich, die Fokussierung allein auf Points wird uns im Lehrerberuf noch schwer zu schaffen machen.

Wir regen deshalb an, diese Entwicklung kritisch zu überdenken. Es ist auch hier die Reduzierung der fachwissenschaftlichen Anteile in der Lehrerausbildung festzustellen. Die Verschiebung von weiteren fünf Leistungspunkten aus dem fachwissenschaftlichen in den bildungswissenschaftlichen Bereich zeigt, dass die Basis jeglicher Fachkompetenz nicht mehr für grundlegend wichtig erachtet wird. Warum ist Inklusion integraler Bestandteil der Fachdidaktik? Wo ist die Basis dafür? Fachdidaktiker haben die bildungswissenschaftliche Ausbildung zur Inklusion, erreichen aber nicht einmal Förderschulniveau.



Graf-Adolf-Straße B4
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

II Einzelanmerkungen zur LZV

§ 1 Abs. 5 LZV

Mit der Neufassung des § 1 Abs. 5 LZV soll der Hochschulwechsel erleichtert werden. Dies ist faktisch aber kaum möglich. Der Wechsel des Studienortes scheitert in der Praxis häufig daran, dass die Studiengänge undurchsichtig und die Studieninhalte nicht vergleichbar sind.

§ 3 LZV

Für das Lehramt an Haupt-, Real-, Sekundar- und Gesamtschulen bleiben Ökonomie und Wirtschaftswissenschaft bloße Teildisziplin der Sozialwissenschaften und werden trotz vielfacher Forderungen kein eigenes Fach. *lehrer nrw* bedauert das außerordentlich: Die Zeit für ein eigenes Fach Wirtschaft ist längst gekommen!

§ 4 LZV

Auch für das Lehramt an Gymnasien und Gesamtschulen bleiben Ökonomie und Wirtschaftswissenschaft Teildisziplin der Sozialwissenschaften. Es ist nicht recht verständlich, weshalb das Fach Hauswirtschaft (Konsum/Ernährung/Gesundheit) als Anpassung des Fächerkataloges an aktuelle Entwicklungen und wegen der Bedeutung des Faches für den Bildungsauftrag auch an Gymnasien und Gesamtschulen eingeführt wird, diese Erkenntnis für Ökonomie hingegen nicht gelten soll. Aus unserer Sicht wird hier einseitig Klientelpolitik fortgesetzt.

§ 10 LZV

lehrer nrw begrüßt, dass Grundkompetenzen in der Förderung von Alphabetisierung und Grundbildung sowie zur Berufsorientierung der Schülerinnen und Schüler in die Lehramtszugangsverordnung aufgenommen werden sollen.

§ 11 Abs. 2 LZV

lehrer nrw bedauert jedoch, dass zukünftig Moderne Fremdsprachen des Lehramtes an Gymnasien und Gesamtschulen ohne Lateinkenntnisse studiert werden können. Dass es Studierenden, die während ihrer Schulzeit kein Latein erworben haben, zunehmend erschwert würde, während des Studiums ein Latein zu erwerben, vermag nicht zu überzeugen. Wenn Lateinkenntnisse im Studium nicht mehr vorausgesetzt werden können, sinkt das Niveau an Schulen und Hochschulen.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

- Lateinkenntnisse werden für die Fächer Geschichte und Philosophie/Praktische Philosophie nur noch auf dem Niveau eines Kleinen Latinums gefordert, formal braucht das Kleine Latinum aber nicht erworben zu werden, Lateinkurse reichen.

Die Bedeutung des Faches Geschichte sinkt damit deutlich! Der Verzicht auf Latein ist einer europäischen Kulturnation unangemessen.

Statt der Nonsensformulierung, das die Quellentexte in den Fächern Geschichte und Philosophie bzw. Praktische Philosophie im heutigen Unterricht der gymnasialen Oberstufe nicht mehr in ihrer philologischen Durchdringung im Vordergrund stehen, sondern in ihrer Relevanz für den thematischen Kontext, könnte man ehrlich einräumen, dass ohnehin nur Übersetzungen im Unterricht eingesetzt werden.

Es geht *lehrer nrw* hier nicht nur um die Schülerinnen und Schüler in der Oberstufe, sondern vielmehr darum, über welche Qualität und welche fachliche Kompetenz ihre Lehrerinnen und Lehrer in allen Jahrgangsstufen in Zukunft verfügen werden. Unter diesem Aspekt wird mit Gewissheit der falsche Weg beschritten.

§ 13 LZV

Das „Portfolio Praxiselemente“ soll zukünftig ab dem Beginn des Eignungs- und Orientierungspraktikums bis zum Ende der Ausbildung geführt werden. Aus Sicht von *lehrer nrw* steht die bürokratische Überfrachtung des Studierenden in keinem sinnvollen Verhältnis zu den Verwendungsmöglichkeiten der damit dokumentierten Nachweise.

§ 14 LZV

Geringere Anforderungen sollen ab sofort gelten, auch für Studierende nach der LZV in der Fassung vom 18.6.2009. Damit greift die Absenkung der Qualität unterschiedslos auch auf Altstudierende zu.

C Verordnung zur Änderung von Vorschriften der Lehrerausbildung (Anlage 2)

I Ordnung des Vorbereitungsdienstes und der Staatsprüfung

§ 4 Abs. 3 S 1 OVP

lehrer nrw widerspricht der beabsichtigten Reduzierung der kirchlichen Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht auf eine zukünftig bloße Bevollmächtigung:



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11 / 164 09 71
Telefax 02 11 / 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Damit entfiere beispielsweise die Lehrerausbildungsgesetzliche Grundlage für die Vorkauf bei der Einstellung in den Vorbereitungsdienst, obwohl sich letztere aus Art VI des Staatsvertrages vom 29. März 1984, vgl. BASS 20-52 Nr.1.2 eindeutig ergibt.

Sofern intendiert ist, die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht auszuweiten auf die islamische Glaubenslehre regen wir dringend an, die Vorschrift gemäß der auf der folgenden Seite wiedergegebenen Formulierungshilfe zu fassen:

„Das Masterzeugnis oder das Zeugnis über die Erste Staatsprüfung, das Zeugnis über eine Erweiterungsprüfung, das Zeugnis über eine Prüfung für ein weiteres Lehramt, die kirchliche Bevollmächtigung zur Erteilung von Religionsunterricht beziehungsweise die Bevollmächtigung einer anerkannten Religionsgemeinschaft, der Nachweis der fachpraktischen Tätigkeit, der Nachweis einer Ausbildung in Erster Hilfe sowie im Rettungsschwimmen für den Sportunterricht ...“

Der Nachweis von Kompetenzen in Erster Hilfe bleibt inhaltlich vage und sollte zugunsten des Nachweises einer Ausbildung in Erster Hilfe konkretisiert werden.

§ 10 Abs. 3 OVP

Ebenso deutlich widerspricht *lehrer nrw* der beabsichtigten Neufassung von Absatz 3 Satz 2, wonach zukünftig Lehramtsanwärterinnen und Lehramtsanwärter unter Beachtung der ausbildungsfachlichen Standards in fächerbezogenen oder überfachlichen Ausbildungsgruppen eines anderen Lehramts ausgebildet werden können. Zum einen droht hier latent eine Verwässerung der Ausbildung. Zum anderen ist nicht nachvollziehbar, weshalb Fachleiter im Realschulbereich weiterhin auf das ihnen in der Sache zustehende Beförderungamt selbst dann verzichten müssen, wenn ihnen auch die fachliche Ausbildung von Referendarinnen und Referendaren im Lehramt Sek I + II übertragen werden soll. Im Zuge einer Vereinheitlichung müssen jedoch alle Bereiche erfasst sein.

§ 10 Abs. 10 und 11 OVP

Aus Sicht von *lehrer nrw* sollte das Ziel sein, nach Möglichkeit eine Fortsetzung der Ausbildung im Vorbereitungsdienst ohne größere Unterbrechungen zu erreichen und auch kleine Zahlen von Anwärtern bzw. Referendaren zu jedem Einstellungstermin zu berücksichtigen.

Die Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung brauchen Spielraum für Entscheidungen nach den aktuellen Möglichkeiten und Notwendigkeiten.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Die Festschreibung eines Mindestwertes für die Zahl der auszubildenden Lehramtsanwärter/innen in Relation zur Ressourcenbewirtschaftung (Mindestbeitrag zum Ausbildungsbetrieb) zu setzen, stößt bei uns auf Skepsis, denn der Ausbildungsanspruch geht vor, er hat verfassungsrechtlichen Rang.

Eine vorübergehende Beauftragung von Lehrkräften als Seminaerausbilder mag finanziell für das Land NRW attraktiv sein, lässt aber leider zahlreiche Fragen unbeantwortet. Wenn dieser „Fluchtweg“ eröffnet wird, werden zukünftig vermehrt nicht rechtzeitig durchgeführte und abgeschlossene Verfahren zur Neubestellung zu beklagen sein. Eine nur vorübergehende Beauftragung kann im Bereich der Sekundarstufe II auch nicht zu einem Beförderungsamts führen. Und zuletzt bleibt die Frage nach der Qualität der Lehrerausbildung, für die vorübergehende Beauftragungen nicht förderlich sind.

Auch die in § 10 Abs. 11 OVP beabsichtigte Beauftragung von Seminar-ausbilderinnen und –ausbildern für die Ausbildung in mehr als einem Fach mag finanziell für das Land NRW attraktiv sein, begegnet aber ebenso Bedenken. Die Folge ist eine signifikante Zunahme bei der Vorbereitung, Mehrarbeit also, um ein weiteres Seminar fachlich abdecken zu können. Auch hier leidet die Qualität. Es droht außerdem eine Zwangs-Beauftragung, die mit motivierter und engagierter Tätigkeit nichts mehr zu tun hat.

§ 11 Abs. 3 OVP

Richtungsweisend ist zwar, dass ein obligatorischer Unterrichtsbesuch in besonderer Weise Fragen der Medienkompetenz und des lernfördernden Einsatzes von modernen Informations- und Kommunikationstechniken einschließt. Fraglich ist aber, ob dazu eine Nachschulung der Seminaerausbilderinnen und Seminaerausbilder in diesen Fragen intendiert ist, was – wie die Erfahrung zeigt – dringend erforderlich wäre. Auch ist die oft nicht vorhandene Ausstattung der Schulen zu thematisieren.

§ 30 OVP

Dass Stellvertretende Schulleiter/innen künftig generell zu Mitgliedern in Prüfungskommissionen berufen werden sollen, findet unsere Zustimmung. Dabei ist jedoch darauf zu achten, dass der Beitrag zur Entlastung der Schulleiterinnen und Schulleiter und auch zur eigenen Qualifizierung auch zu einem Qualitätsverlust in der Prüfungskommission führen kann.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/ 164 09 71
Telefax 02 11/ 164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

§ 36 OVP

lehrer nrw begrüßt, dass zukünftig das Ausscheiden eines Prüflings aus dem Prüfungsverfahren an die Entlassung aus dem Dienst gebunden ist.

Anlage 1

Die Fassung der Kompetenzen und Standards für die Ausbildung im Vorbereitungsdienst und die Staatsprüfung erscheint mehr Wunsch als realistisch erreichbare Wirklichkeit: Um den sechs, den Erziehungs- und Bildungsauftrag der Lehrerinnen und Lehrer konkretisierenden Handlungsfeldern auch nur halbwegs gerecht werden zu können, ist der Idealtyp einer Spezies gefragt. Normale Lehrerinnen und Lehrer werden diesen hoch engagierten, teils sehr ideologischen Vorgaben nur schwer gerecht werden können.

Es handelt sich um eine Anknüpfung an die Standards für die Lehrerbildung der KMK – Konferenz vom 13.06.14 mit deutlicher NRW Akzentuierung (s. § 2 Absatz 2 LAG).

Besondere Bedeutung kommt dem Handlungsfeld V zu, Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen; dies soll richtungsweisend für das Lehrerhandeln in allen anderen Handlungsfeldern sein. Eine Fußnote stellt klar, dass die zu berücksichtigende Unterschiedlichkeit sich nicht vor allem durch eine Behinderung begründet.

Im Gegensatz zum KMK - Beschluss steht in NRW das Handlungsfeld V Vielfalt als Herausforderung annehmen und als Chance nutzen vor dem Handlungsfeld U Unterricht für heterogene Lerngruppen gestalten und Lernprozesse nachhaltig anlegen.

Unter L heißt es jetzt: Lernen und Leisten (nicht mehr: Leistungen) herausfordern, dokumentieren, rückmelden und beurteilen. Es zeigt sich erneut, dass Leistungen zurückgedrängt werden im Bildungsbegriff – eine sehr fragwürdige Entwicklung.

Das Handlungsfeld S Im System Schule mit allen Beteiligten entwicklungsorientiert zusammenarbeiten wurde ergänzt durch das Kennen und Unterstützen von Maßnahmen zur gesundheitsförderlichen Gestaltung des Unterrichts. Eine „Wohlfühloase“ für Lehrerinnen und Lehrer wird es sicherlich nicht.



Graf-Adolf-Straße 84
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72

Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de

Vorsitzende: Brigitte Balbach

Anlage 2

lehrer nrw begrüßt, dass mit dem Einstellungsantrag für eine Ausbildung im Fach Sport die Vorlage von Nachweisen zur Rettungsfähigkeit wegen des Einsatzes im selbstständigen Unterricht verbunden ist.

Anlage 3

Die die Anrechnungsstunden der Lehrkräfte als Fachleiterin oder Fachleiter an Zentren für schulpraktische Lehrerausbildung beinhaltende Anlage 3 ist formal und inhaltlich dringend zu überarbeiten.

Es ist nicht nachvollziehbar, warum die Sockelermäßigung bei Fachleiterinnen oder Fachleitern bzw. Leiterinnen oder Leitern von Fachseminaren zu niedrig und dazu noch unterschiedlich angesetzt wird. Die Größe der Gruppe wird ohnehin bei den Anrechnungsstunden berücksichtigt. Auch sollte immer ein Wert von ganzen Anrechnungsstunden entstehen, eine anteilige Absenkung auf 0,7 ist für *lehrer nrw* nicht hinnehmbar. Schließlich begegnet das Verbot von Überstunden tiefgreifenden Bedenken. Wo der zeitliche Rahmen zur sorgfältigen Aufgabenerfüllung fehlt, muss er aufgestockt werden. Mehrarbeit zu untersagen ist ein völlig inadäquater Ansatz.

Wenn ein Land ein gutes LABG auflegt, das bundesweit Beachtung findet und von anderen Bundesländern zitiert bzw. bei eigenen Gesetzgebungsvorhaben eingearbeitet wird, darf man die Fachleitungen in den ZfSL nicht demotivieren, in dem man sie zum Lastesel und Sparschwein macht. Motivation folgt aus der hohen Wertschätzung für das Engagement der Fachleiterinnen und Fachleiter. Fehlt es an der Wertschätzung durch den Gesetzgeber, leidet zeitnah auch die Motivation vieler Kolleginnen und Kollegen an den ZfSL, worunter die Gewinnung von qualifiziertem Personal mittel- bis langfristig leidet. Eine Attraktivitätssteigerung ist dringend nötig!

Insgesamt ist festzustellen, dass es sich bei diesen Maßnahmen um Meilensteine einer massiven Qualitätsabsenkung in der Lehrerausbildung handelt. *lehrer nrw* warnt eindringlich vor dieser fatalen Entwicklung.

Artikel 2

Der Änderung der Verordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung zum Erwerb des Lehramtes für sonderpädagogische Förderung stimmen wir inhaltlich zu.



Graf-Adolf-Straße 64
40210 Düsseldorf
Telefon 02 11/164 09 71
Telefax 02 11/164 09 72
Web: lehrernrw.de
Mail: info@lehrernrw.de
Vorsitzende: Brigitte Balbach

Artikel 3

Der Änderung der Verordnung über die Ausbildung und Prüfung für Fachlehrerinnen und Fachlehrer an Förderschulen und in der pädagogischen Frühförderung stimmen wir inhaltlich ebenfalls zu.

Die Altfassung entstammt dem Jahr 1983 und ist insofern historisch wertvoll, weil die Befähigung für die Laufbahn als Fachlehrer/in geknüpft war an den erfolgreichen Besuch einer Realschule (§ 60 LVO), heute heißt es: wer einen mindestens mittleren Schulabschluss (Fachoberschulreife) besitzt (§ 2 APO FLFS).

Die sprachliche Überarbeitung, die Anpassung an die Begrifflichkeit des Schulgesetzes, an die heutige Fachsprache und an die aktuelle Gestaltung von Gesetzes- und Verordnungstexten verdient ebenso Zustimmung wie vorgesehene Vereinfachungen und Flexibilisierungen.

Artikel 4

Auch der Änderung der Ordnung zur berufsbegleitenden Ausbildung von Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger und der Staatsprüfung stimmen wir zu.

Es ist nicht anzunehmen, dass die Zahl der Seiteneinsteigerinnen und Seiteneinsteiger sinkt und die Zahl der „grundständig ausgebildeten“ Lehrkräfte steigt, was wünschenswert wäre. Der Aufhebung wird zugestimmt.

Bei weiteren Fragen stehen wir Ihnen selbstverständlich gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Michael König
- Justitiar -